



Propriety of the Erich Fromm Document Center. For personal use only. Citation or publication of material prohibited without express written permission of the copyright holder.

Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke. Veröffentlichungen – auch von Teilen – bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Rechteinhabers.

Segbers_F_2011

Hartz IV und das soziale Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum

Franz Segbers

„Hartz IV und das soziale Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum“ wurde bei der Tagung der Internationalen Erich-Fromm-Gesellschaft zum Thema „Das Bedingungslose Grundeinkommen – mehr als eine Alternative zu Hartz IV?!“ vorgetragen, die vom 3. bis 5. September 2010 in Löwenstein stattfand. Erstveröffentlichung in: *Fromm Forum* (deutsche Ausgabe), Tübingen (Selbstverlag – ISSN 1437-0956) Nr. 15 / 2011, S. 104-111.

Copyright © 2011 by Dr. theol. Franz Segbers, apl. Professor für Sozialethik, Universität Marburg; E-Mail: Franz.Segbers[at-symbol]online.de

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 festgestellt, dass die unter der Chiffre „Hartz IV“ umstrittene Grundsicherung für Arbeitsuchende „mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar“ ist. Damit wurde der Kernbestand jener arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Reformen, die als „Mutter der Reformen“ (Wolfgang Clement) gefeiert worden waren, bereits nach nur fünf Jahren im Kern annulliert. Die Richter markieren insgesamt fünf grobe Verfahrensfehler bei der Ermittlung eines menschwürdigen Existenzminimums, welche das Urteil der Verfassungswidrigkeit rechtfertigen. Sie werfen dem Gesetzgeber vor, „Schätzungen ins Blaue“ (Rz 171) gemacht zu haben. Ohne hinreichende Tatsachengrundlage seien prozentuale Abschläge vorgenommen worden, die als nicht existenznotwendig angesehen wurden. Ganz unverständlich bleibe, dass die Ausgabenposition „Bildung“ bei der Ermittlung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs überhaupt nicht berücksichtigt ist. Von einer schlüssigen Ermittlung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs könne also keine Rede sein. Die Fortschreibung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs an der Entwicklung des Rentenwerts sei eine ungeeignete Referenzgröße zeitnaher Anpassung des menschenwürdigen Existenzminimums. Schließlich wird der Kinderegelsatz (Rz 74) vom Ansatz her kritisiert. Da er von der bereits fehlerhaften Regelleistung eines alleinstehenden Erwachsenen abgeleitet ist, werde der Fehler mit der Ableitung übertragen.

Die konträren politischen Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben deutlich gemacht: Die Politik und letztlich die Gesellschaft sind tief gespalten in der Frage, wie viel Geld man in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben und einem Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe benötigt. Prof. Friedrich Thießen, Commerzbank-Lehrstuhlinhaber an der TU Chemnitz, hatte einen Regelsatz von 132 Euro berechnet. Die LINKE fordert 500 Euro. Das Verfassungsgericht hat den Vizekanzler Westerwelle dazu veranlasst, vor „spätrömischer Dekadenz durch leistungslose Einkommen“ zu warnen. Deshalb wird die Gutscheinausgabe an Hartz-IV-Eltern gefordert. Der Chef der Wirtschaftsweisen und Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim (ZEW), Wolfgang Franz, lehnt in der Hartz-IV-Debatte Forderungen nach höheren Regelsätzen ab und fordert zugleich eine Arbeitspflicht für Hilfspfänger. „Mit höheren Unterstützungszahlungen vermindern sich insbesondere für Geringqualifizierte mit Kindern die Anreize, sich auf dem ersten Arbeitsmarkt intensiv um einen Arbeitsplatz zu bemühen und gegebenenfalls auch weniger attraktive Jobs anzunehmen“, sagte der Mannheimer Wirtschaftsweise Franz der „Leipziger Volkszeitung“. Franz fordert statt einer Leistungserhöhung die Flexibilisierung der Hartz-IV-Sätze verbunden mit einer Arbeitspflicht. Wer nicht arbeiten wolle, müsse Hartz-IV-Kürzungen hinnehmen. Arbeitswillige Hilfspfänger sollten dagegen mehr als bisher von ihrem Verdienst behalten dürfen. Franz rechnet mit einem ausreichenden Jobangebot für Geringqualifizierte: „Es werden auch im Bereich gering qualifizierter Arbeit sehr viel mehr Arbeitsplätze entstehen als viele Skeptiker glauben. Früher wurden



an der Tankstelle die Scheiben gewischt oder es wurden morgens Brötchen ausgetragen.“ Ver einzelt gebe es auch hierzulande schon Schuhputzer oder wie in den USA Tütenpacker im Supermarkt. „Wichtig ist: Jede ehrliche Arbeit verdient Respekt und wenn das dort erzielte Einkommen nicht zum Lebensunterhalt reicht, dann wird es mit Hilfe des Arbeitslosengelds II aufgestockt. Das ist doch wesentlich besser als diese Betroffenen das harte Schicksal einer Arbeitslosigkeit erleiden zu lassen“, sagte Franz. Völlig unbeeindruckt von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der zurückgetretene ehemalige CDU-Fraktions-Chef Friedrich Merz einen Arbeitsdienst für Hartz-IV-Empfänger gefordert und die Abschaffung einer „Vermehrungsprämie“ für Hartz-IV-Beziehende: „Von den ersten 200 000 Anträgen auf Elterngeld kamen 9 Prozent von berufstätigen Frauen, 54 Prozent von Hartz-IV-Empfängern. Die haben damit Einkünfte über denen arbeitender Geringverdiener.“ Schließlich solle staatliche Hilfe nur noch auf Zeit gezahlt werden. Was Merz vorträgt, ist nichts Geringeres als ein Angriff auf das Grundgesetz und die von der Verfassung garantierten sozialen Grundrechte.

Warum diese Uneinigkeit fast 50 Jahre nach Einführung des Sozialhilfeanspruchs?

In der Auseinandersetzung fehlt die Orientierung: ein sozialer Grundkonsens, ein gemeinsames Menschenbild und die Orientierung an der Verfassungsnorm. Es reicht nicht, den Rechtsstaat und die Menschenwürde zu beschwören, aber die Umsetzung, wenn es um Euro und Cent geht, zu verweigern.

Soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum

Dem Grundgesetz ist wiederholt nachgesagt worden, die freiheitlichen Abwehrrechte zu schützen, nicht jedoch die rechtlichen Ansprüche auf jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die den Freiheitsvollzug überhaupt erst ermöglichen. Das Verfassungsgericht hat nun aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG ein individuell einklagbares soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum spezifiziert. Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar, muss gesetzlich eingelöst werden und ist an den jeweiligen Lebensbedingungen auszurichten. Die grundrechtliche Garantie umfasst auch die „Möglichkeit zur Pflege menschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (Leitsatz 1).

Ende Oktober 2008 urteilte das Landessozialgericht Darmstadt, dass die Hartz-IV-Regelsätze für Familien weder mit der Menschenwürde noch mit dem sozialen Rechtsstaat vereinbar sind. Die Regelsätze deckten nicht das „soziokulturelle Existenzminimum von Familien“ und verstießen gegen das Grundgesetz.

Dieses Grundproblem ist Eingeweihten jedoch schon länger bekannt. Bereits bei der Gesetzesberatung hatten die Bundesausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik wie für Frauen und Jugend empfohlen, der Regelsatzverordnung nicht zuzustimmen, da „es sich offensichtlich um willkürliche Setzungen“¹ handele. Sozialrechtler und Wissenschaftler wie Helga Spindler kritisierten, dass das Existenzminimum unter Negierung der bisherigen statistischen Erkenntnisse über notwendige Lebenshaltungskosten unter das Sozialhilfeniveau abgesenkt wurde. Diese Absenkung ist offensichtlich kein Versehen, sondern politische Absicht. Mehr noch: Sie macht den Kern der „Agenda 2010“ aus – und beschädigt die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes und grundlegende Menschenrechte.

Hartz IV und Agenda 2010 stehen für eine Pfadverschiebung des Sozialstaates in Richtung angelsächsisches System. Diese „Reformen“ haben erstens die bisherige sozialstaatliche Logik der Bedarfsdeckung in eine Logik der Grundversorgung umgepolt. Zweitens wurde der bisherige sozial aktive Sozialstaat in einen aktivierenden Sozialstaat umgeformt, in dem das Grundrecht auf sinnvolle Arbeit in einen Zwang zur Arbeit um jeden Preis verkehrt wurde und jede Arbeit als zumutbar gilt. Beide Aspekte haben eine Umkehr in der deutschen Sozialstaatsentwicklung bewirkt.

Diese Reformen bilden einen wichtigen Eckpunkt eines längerfristigen Entwicklungspro-

¹ Deutscher Bundesrat, Drucksache 206 / 1 / 04 vom 4.5.2004.



zesses, der Ausdruck eines geänderten Menschenbildes ist. Bezeichnend ist, dass im SGB II der Bezug auf die Menschenwürde, den das BSHG in § 1 kannte, fehlt. Im SGB II rückt vielmehr der Bürger als ein Arbeitsbürger in den Mittelpunkt. Das SGB II heißt auch deshalb „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Die Integration in Erwerbsarbeit ist das normative Ziel. „Sozial ist, was Arbeit schafft“, heißt es deshalb landauf landab.

„Sozial ist, was Arbeit schafft.“ Dieses Motto zeigt das Ziel der Hartz-Gesetze, durch Erwerbsarbeit um jeden Preis und zu jedem Preis in die Gesellschaft zu integrieren. Jede nicht sittenwidrige Arbeit wird ohne eine untere Lohngrenze oder Ausbildungsschutz als zumutbar erklärt. Hartz IV setzt Teilhabe an Erwerbsarbeit und Integration in die Gesellschaft gleich. Diese Verengung auf Erwerbsarbeit führt dazu, dass Menschen auf Arbeitsmärkte getrieben werden, obwohl existenzsichernde Arbeitsplätze nicht mehr in ausreichender Anzahl bereit stehen. Wer arbeitslos ist und eine Sozialleistung beansprucht, wird deshalb des Missbrauchs verdächtigt. Unterstellt wird dabei, dass arbeitslose Menschen sich nüchtern überlegen würden, ob es sich für sie rechnet, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Doch diese Vorstellung ist irrig. Arbeitslose haben eine sehr hohe Motivation, wieder in Arbeit zu kommen. Mit der Fixierung auf die Erwerbsarbeit verbindet sich der Grundansatz, Leistungen nur demjenigen zuzugestehen, der bereit ist als Gegenleistung zu arbeiten. Der hessische Ministerpräsident Roland Koch hat in einem Interview in der „Wirtschaftwoche“ erklärt: „Wir müssen jedem Hartz-IV-Empfänger abverlangen, dass er als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung einer Beschäftigung nachgeht, auch niederwertige Arbeit, im Zweifel in einer öffentlichen Beschäftigung.“ Das Grundrecht auf Gewährleistung einer Hilfe bei Unterstützungsbedarf wird im Zweiten Sozialgesetzbuch in ein Tauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung umgeformt. (»Keine Leistung ohne Gegenleistung«). Gegen dieses Denken hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu Hartz IV vom 9. Februar 2010 ein individuell einklagbares soziokulturelles Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum erneut bekräftigt und dadurch auch einen Kernbestand der Arbeitsmarktreflexen annulliert.

Soziale Grundrechte werden untergraben

Die Behauptung, dass den Rechten auch entsprechend Pflichten zur Seite stehen, ist plausibel und dennoch höchst gefährlich. Wer eine Sozialleistung an eine Gegenleistung bindet, der untergräbt das soziale Grundrecht, das erst die Freiheit des Menschen begründet. Es gibt unbedingte Rechte wie die Menschenrechte. Die Sozialhilfe ist ein solches unbedingtes Recht. Das Recht des Menschen auf Leben geht jeder Pflicht zu einer Gegenleistung voraus. Der liberale Soziologe Ralf Dahrendorf folgert daraus: „Darum ist eine Politik so zerstörerisch für die Freiheit, die darauf besteht, dass Arbeitslose keine Unterstützung bekommen sollen, wenn sie nicht aktiv Arbeit suchen, und mehr noch, dass Behinderte oder junge Mütter keine staatlichen Hilfen beanspruchen dürfen, wenn sie nicht arbeiten.“

Hartz IV liegt das Motto „Fordern“ und „Fördern“ zugrunde. Doch die neuen Sparbeschlüsse der Bundesregierung erwarten von den Arbeitsagenturen schon im nächsten Jahr 2 Milliarden und längerfristig 5 Milliarden Euro jährlich beim „Fördern“ einzusparen, indem sie Leistungen künftig stärker nach eigenem Ermessen gewähren können. Indem man Rechtsansprüche der Betroffenen in Ermessensentscheidungen der Agenturen umwandelt, macht man Arbeitslose noch mehr zu Bittstellern als schon bisher.

Die Fixierung auf Erwerbsarbeit führt zu einem pädagogischen Paternalismus. Der durch die Hartz-Reformen neu programmierte Sozialstaat geht nicht nur von der fehlenden Motivation der Arbeitslosen aus, sondern sucht auch deren Widerwillen zu brechen. Mit den Sanktionen des „Forderns“ ist ein Element des Strafrechts ins Sozialrecht eingeführt worden. Der Staat übernimmt eine patriarchalische Funktion und will das Verhalten seiner Bürger durch Sanktionen beeinflussen und steuern. Damit wird mitten in einem demokratischen Rechtsstaat ein neues Subjekt-Objekt-Herrschaftsverhältnis etabliert, bei dem es auf der einen Seite die aktive, die fordernde Instanz gibt, auf der anderen Seite den geförderten und noch passiven Menschen, der nur als Behandelte auftaucht.



Staatlich verordnete Unterversorgung

Wenn Einkommensarmut der empirischen Messung zugänglich gemacht wird, heißt dies noch nicht zwangsläufig, dass daraus auf Eindeutigkeit und Objektivität geschlossen werden kann. Was Armut ist und wie viel Armut es in Deutschland gibt, vermag eine empirische Messung der Armutsquote nicht hinreichend darzustellen. Was gemessen wird, ist lediglich das Maß von Einkommensungleichheit.

Eindeutiger sind da die gesetzlichen Definitionen zur Verhinderung von Armut. So sah das Bundessozialhilfegesetz die Zielsetzung der Sozialhilfe darin, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 2). Sozialhilfe sei so zu bemessen, dass eine gesellschaftliche Teilhabe zumindest auf bescheidenem Niveau sichergestellt wird und dadurch Ausgrenzung und Armut verhindert werden. Sie stellt deshalb keine relative, sondern eine absolute Größe dar, die ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe angibt und sich am Maßstab der Menschenwürde ausrichtet.

Von dieser normativen Orientierung hat sich die Politik verabschiedet. In ihrem Gutachten für das Landessozialgericht Darmstadt kommt Irene Becker zu dem Ergebnis, dass die Unterdeckung für eine dreiköpfige Familie etwa 150 Euro bzw. 85 Prozent ausmacht.² Der systematische Fehler, der zu einer strukturellen Unterdeckung führt, liegt darin, dass Kinder wie „kleine Erwachsene“ behandelt werden. Ohne auf deren spezifische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, wird der Kinderregelsatz mit 60 bzw. 80 Prozent des Erwachsenenregelsatzes angesetzt. Dadurch bleiben „die Möglichkeiten sozialer Teilhabe für Familien mit den ihnen gewährten Regelleistungen gem. SGB II hinter ihrem Bedarf zurück.“³

Nach Studien des Dortmunder Forschungsinstituts für Kinderernährung gesteht der Regelsatz Schulkindern nur die Hälfte der Summe zu, die für eine gesunde Ernährung notwendig ist. Tatsächlich bräuchten demnach 7- bis 13jährige etwa 65 Euro, 14- bis 17jährige 85 Euro monatlich mehr.⁴ Untersuchungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes belegen, was die Betroffenenverbände bereits lange betonen: ALG II und Sozialhilfe schützen weder vor Armut, noch garantieren sie das soziokulturelle Existenzminimum. Das mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingeführte Arbeitslosengeld II (ALG II) ist also keineswegs bedarfsdeckend. Kurz: Hartz IV ist staatlich verordnete Unterversorgung.

Sozialstaat und Menschenrechte

Die Diskussion über die Regelsätze wird vorwiegend sozialpolitisch und verfassungspolitisch geführt, allerdings bislang kaum im Zusammenhang mit Menschenrechtsverpflichtungen. Die Menschenrechtsdebatte richtet ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf internationale Verpflichtungen und lenkt dabei von der herausragenden Rolle ab, die auch den nationalen Rechtspflichten zukommt. Die Bundesrepublik ist durch die Verfassung und internationale Abkommen an die Wahrung von Menschenrechten gebunden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgelegt sind. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. WSK-Rechte) enthält ein Recht auf „ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung“ (IPWSKR Art. 11, 1966). Die nationalen Vertragsstaaten haben bei der Umsetzung der Menschenrechte eine zentrale Rolle und müssen für die Umsetzung Verpflichtungen einhalten, die ihnen durch die Rechte im Vertrag auferlegt werden. Diese Verpflichtungen beziehen sich darauf, die Inhalte der Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen.

Der Grund der Menschenrechte liegt in der menschlichen Würde. Aus dem Würdegebot

² Irene Becker, Gutachten laut Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11.08.2008, 28 (unveröffentlichtes Manuskript).

³ Irene Becker, Gutachten, 19.

⁴ Mathilde Kerstin / Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimalen Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, in: Ernährungsumschau 9 / 2007, 508ff.



Propriety of the Erich Fromm Document Center. For personal use only. Citation or publication of material prohibited without express written permission of the copyright holder.

Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke. Veröffentlichungen – auch von Teilen – bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Rechteinhabers.

und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt dabei, dass jeder in Würde leben können muss – mit und auch ohne Arbeit. Ethischer Charakter und rechtliche Gestalt der Menschenrechte gehören zusammen. Teilzuhaben am Leben der Gesellschaft ist ein menschliches Grundbedürfnis und deshalb auch ein Grundrecht. Staatlich verordnete Unterversorgung verletzt dieses Teilhaberecht. Erich Fromm nennt „dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft ‚von Nutzen ist‘.“⁵

Wenn das Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG ein individuell einklagbares soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum spezifiziert, ist dies keineswegs lediglich nur auf die bloße Existenzsicherung bezogen, sondern umfasst auch die „Möglichkeit zur Pflege menschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“⁶ Waren in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Behandlung des Sozialstaatsprinzips eher knappe Anmerkungen typisch, so ist das Urteil mit seiner Begründung eines sozialen Grundrechts auf ein soziokulturelles Existenzminimum darin bedeutsam, dass es „eine Wende im Hinblick auf die Interpretation des Sozialstaatsprinzips markieren“⁷ könnte.

Durch den Sozialstaat sichern sich Bürger gegenseitig soziale Sicherheit angesichts der Risiken zu, die durch die kapitalistische Verfasstheit der Wirtschaft verursacht werden. Deshalb macht auch nicht die gesellschaftliche Verteilungsqualität, sondern die soziale Sicherheit den Kerngehalt des Sozialstaates aus. Mit der sozialen Sicherung wird der Arbeitnehmer als Nichteigentümer in einer Gesellschaft rehabilitiert, die auf Eigentum basiert, indem Arbeit zu einer Quelle der sozialen Sicherheit wird und fehlendes Eigentum ersetzt. Wird jemand arbeitslos, so tritt die Arbeitslosenversicherung ein. Bei Erwerbsunfähigen gibt es eine entsprechende Rente und wer jahrelang gearbeitet und in die Rentenkasse gezahlt hat, bezieht eine entsprechende Rente. Der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin ist also geschützt vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit, des Unfalls und des Alters ohne Erwerb. Soweit jemand Mitglied der Erwerbsarbeitsgesellschaft ist, erwirkt er einen Anspruch auf ein soziales Eigentum, das eine sozialäquivalente Sicherungsleistung hervorbringt. Dieser an Erwerbsarbeit gekoppelte Rechtsanspruch lässt sich als „soziales Eigentum“⁸ bezeichnen.

Dem Sozialstaat kommt die Aufgabe zu, die materiellen Voraussetzungen der Inanspruchnahme gleicher Rechte auf Partizipation und Teilhabe in und an der demokratischen Gesellschaft sicherzustellen. Wenn der Sozialstaat diese Aufgabe erfüllen soll, bedarf er einer demokratischen oder republikanischen Legitimation sozialer Sicherheit. Der demokratische Sozialstaat muss die Voraussetzungen gleicher gesellschaftlicher Beteiligungsrechte aller sicherstellen und bedarf dazu entsprechender Maßnahmen und Instrumente. Sozialpolitik bildet sich dann als Basispolitik der Demokratie und sorgt dafür, dass jeder Mensch Bürger sein kann. Sie gibt ihm eine soziale Grundsicherung und Grundsicherheit, damit die politischen Freiheitsrechte ein Fundament erhalten, auf dem sie sich entfalten können. Da die soziale Sicherheit, die bislang an den Status des Erwerbstätigen gebunden wurde, Ausdruck eines sozialen Grundrechts ist, muss sie auch unabhängig von der Teilhabe an Erwerbsarbeit die Existenz sichern.

Diese Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes macht nicht Halt vor Menschen ohne deutschen Pass, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Wenn nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein reduzierter Regelsatz in der Höhe von 224,64 Euro und für Haushaltsangehörige und Kinder deutlich niedrigere Sätze zur Anwendung kommen, handelt es sich um eine politisch aus Abschreckungsgründen vorgenommene Verschärfung – und um ei-

⁵ Erich Fromm, Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle, in: Erich Fromm, Gesamtausgabe, Bd. V, München 1989, 310.

⁶ Urteil vom 9.2.2010, 1 BvL 1/09, Leitsatz 1.

⁷ Anne Lenze, Hartz IV Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe. Das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 und seine Folgen. Expertise im Auftrag von Arbeit und Qualifizierung des FES, Bonn 2010, 22.

⁸ Robert Castel, Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg 2005, 41f.



nen eklatanten Verstoß gegen menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Teilhabe als demokratisches Grundrecht

Wenn aber ein politisch festgelegter Regelsatz den Anspruch auf ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben verhindert, ist mit den Menschenrechten auch die Demokratie gefährdet. Wenn Regelsätze oder Transferleistungen nicht armutsfest sind, dann ist dies der Hinweis darauf, dass die rechtliche oder politische Ordnung so verfasst ist, dass die Rechte und die Freiheit des Individuums nicht verwirklicht werden können. Menschenrechtspolitik drückt sich auch in armutsfesten und armutsverhindernden Regelsätzen aus. Dem Anspruch auf ein Leben in Würde und Teilhabe wird der bestehende Hartz-IV-Regelsatz deshalb nicht gerecht.

Armut ist nicht allein ein Mangel an Einkommen, sondern immer auch ein Mangel an Sicherheit und politischem Einfluss. Anders formuliert: Armut ist immer auch ein Defizit an Macht, politischer Gestaltungsmöglichkeit und Beteiligungschancen; Arme sind zugleich Bürger, denen es an Beteiligungsrechten, Freiheitsrechten und politischem Einfluss fehlt. Wenn die Armen sich auf angemessene Weise gesellschaftlich und politisch beteiligen könnten, dann gäbe es ihre Armut vermutlich nicht. Armut indiziert deshalb immer auch ein Versagen der Demokratie. Umgekehrt ist Armutsverhinderung eine Frage gesellschaftlicher Macht. Deshalb schuldet die Gesellschaft den Armen auch mehr als nur materielle Hilfe – nämlich die Umverteilung von Macht und Einfluss. Arme Menschen, die einen gerechtfertigten Anspruch im Sinne eines Rechts auf Unterstützung haben, haben deshalb ein Recht auf Teilhabe und Beteiligung.

Ein unbedingtes soziales Recht – kein Gnadenbrot

Der Bezug auf die Menschenwürde des Bundessozialhilfegesetzes fehlt in Paragraph 1 des SGB II, stattdessen wird „Fordern und Fördern“ zur Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit als Ziel definiert. Dieses Ziel indiziert den Übergang von „welfare“ zu „workfare“, also die Verschiebung staatlicher Leistungen weg von der Gewährung materieller Hilfen hin zu einem Tauschgeschäft: Sozialhilfe gegen Arbeitsbereitschaft. Dem Recht auf staatliche Unterstützung soll die Pflicht zur Gegenleistung entsprechen. Wenn Grundrechte in Tauschverhältnisse überführt werden, findet aber eine massive Entrechtung statt. Diese Umformung sozialer Rechte ist menschenrechtlich höchst problematisch. Denn das Vertrags- oder Tauschmodell „Leistung nur bei Gegenleistung“ rückt an die Stelle der Anspruchsberechtigung. Recht aber ist der Modus, paternalistische Gnadenpraktiken zu überwinden. Ein Recht schafft erst einen Anspruch, und zwar gleichermaßen für alle. „Ein Recht an sich ist jedoch nicht verhandelbar. Es muss respektiert werden.“⁹ Das Prinzip „Leistung und Gegenleistung“ etabliert dagegen ein Tauschdenken, das übersieht, dass es Bürgerrechte und eben auch soziale Rechte gibt, denen keine Pflichten entsprechen – und die deshalb auch nicht verwirkt werden können. Sie sind ihrem Wesen nach unbeding.

Die Sozialhilfe ist ein solches unbedingtes Recht. Auch wenn erwartet wird, dass die Sozialhilfebezieher Anstrengungen unternehmen, aus ihrer Lage herauszufinden und ein eigenständiges Leben zu führen, so meint das Recht auf Sozialhilfe dennoch die Übereinkunft, dass niemand unter ein definiertes Existenzminimum fallen soll. Die Sozialhilfe beruht deshalb auf einer Solidarität, in der Bürgerinnen und Bürger sich wechselseitig das gleiche Recht zusprechen, ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Dies bedeutet jedoch nicht weniger als ein unbedingtes Recht auf ein menschenwürdiges Leben, das nicht erst durch eine Gegenleistung erworben werden müsste. Man kann die zugrunde liegende ethische Grundeinsicht auch so beschreiben: Das Recht des Menschen auf Leben geht jeder Pflicht zu einer Gegenleistung voraus. Das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt folgt aus der wechselseitigen Anerkennung der menschlichen Würde und eben *nicht* der Beteiligung an einer Gegenleistung.

In der Hartz-IV-Praxis stehen Rechte und Pflichten zudem in einem extrem ungleichen Verhältnis. Denn während es zu den Pflichten des Bürgers gehört, jedwede Arbeit als zumutbar

⁹ Robert Castel, Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg 2005, 114.



hinzunehmen, ist der Staat seinerseits nicht verpflichtet, entsprechende Angebote zu garantieren. Ferner sind alle Angebote der aktiven Arbeitsmarktpolitik „Kann-Leistungen“, auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht. Dass sich die geforderte Aktivität auch einmal gegen die aktivierende Institution oder deren Maßnahmen richten könnte, ist nicht vorgesehen. Damit wird ein neues Subjekt-Objekt-Herrschaftsverhältnis etabliert, bei dem es auf der einen Seite die aktive, fordernde Instanz gibt und auf der anderen Seite den geforderten und noch passiven Menschen, der nur als Behandelter auftaucht: Er „wird“ gefördert, er „wird“ gefordert. Der Integrationsmanager handelt nach dem Motto: Ich mache Ihnen ein Angebot, das Sie nicht ablehnen können. Wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht zur Anpassung bereit sind, werden sie aus der Solidargemeinschaft ausgeschlossen. Sie verwirken dann ihr Recht auf eine soziale Sicherung.

Mit den Sanktionen ist ein Element des Strafrechts ins Sozialrecht eingeführt worden. Sanktionen sollen durch Kürzung der Regelleistung die Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit erhöhen. In einer Studie kommt das Institut für Wirtschaftsforschung in Halle zu dem Ergebnis, dass Sanktionen von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die teilweise nichts mit Arbeitsbereitschaft zu tun haben und außerhalb der Person liegen. „Die Hauptwirkung der Sanktionen besteht jedoch vermutlich darin, eine allgemeine Atmosphäre des Drucks zu erzeugen, in der die Konzessionsbereitschaft von Arbeitslosen gegenüber potenziellen Arbeitgebern erhöht wird.“¹⁰ Kürzungen durch Sanktionen sind sozialpolitisch nicht unproblematisch. Sie drücken nämlich aus, dass es kein soziales Recht auf eine würdige Existenz gibt. Der Staat übernimmt bei der Sanktionierung eine verfassungspolitisch problematische Rolle, die von der Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Bürgers ausgeht. In einer demokratischen Gesellschaft hat der Staat/die Verwaltung nicht die Aufgabe oder das Recht, seine Bürger verbessern zu wollen - so das Bundesverfassungsgericht 1967.¹¹ Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 das Recht auf ein unbedingtes Existenzminimum bekräftigt hat, ist zu fragen, welchen rechtlichen Grund es dann noch geben kann, eine Sanktion zu legitimieren, die unter diese Schwelle drücken kann.

Zwang zur Arbeit

Kernbereich aktivierender Sozialstaatsstrategien ist die Arbeitsmarktpolitik, die den Zwang zur Arbeit um jeden Preis in den Mittelpunkt der Bemühungen stellt. „Aktivierungspolitik ist eher verhaltens- als verhältnisorientiert und betont stark die Eigenverantwortung von Bürgern und Gesellschaft; das bedeutet: Individuelles Verhalten muss sich den Verhältnissen anpassen und im Zweifelsfall entsprechend ausgebildet, qualifiziert, trainiert oder letztlich ‚dressiert‘ werden.“¹² Die Arbeitsverwaltung übt durch die sogenannten Eingliederungsvereinbarungen eine patriarchalische Funktion aus, das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen und zu steuern. Die Vereinbarungen kommen nicht freiwillig zustande, sondern werden durch Druck und strukturelle Gewalt erzwungen. Arbeitssuchende sollen telefonisch erreichbar sein und ihren Aufenthaltsort nicht wechseln. Sie stehen praktisch unter Hausarrest. Die als Hausbesuche deklarierten, sanktionsbewehrten Wohnungskontrollen verletzen ein Grundrecht auf Unversehrtheit der Wohnung. Dieses Vorgehen bedeutet, dass die Betroffenen an der Nahtstelle der Integration in Erwerbsarbeit und der Garantie wirtschaftlich sozialer Grundrechte gleichzeitig in ihren Rechten als Erwerbspersonen wie als Staatsbürgerinnen und -bürger verletzt werden.

Der aktivierende Sozialstaat versteht sich als ein Staat, der strafend eingreift. Das SGB II sieht vor, den Rechtsanspruch für Jugendliche gänzlich zu streichen oder Leistungen der Grundsicherung bei mangelnder Mitwirkung um bis zu 30 Prozent zu kürzen. Ethisch lässt es sich nicht rechtfertigen, dass eine reiche Gesellschaft Menschen das vorenthält, was diese zu

¹⁰ Institut für Wirtschaftsforschung Halle: IWH-Pressemitteilung 35 / 2009 vom 24. Juni 2009, 5.

¹¹ BVerfG Urteil vom 18.7.1967 (2 BvF 3-8/62; 2 BvR 139-140/62, 334-35/62)

¹² Hans.-Jürgen Dahme / Norbert Wohlfahrt, Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates. Gesellschaftliche Modernisierung durch angebotsorientierte Sozialpolitik, in: Heinz-Jürgen Dahme / Hans-Uwe Otto u.a. (Hg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen 2003, 91.



einem menschenwürdigen Leben benötigen.

Mit den Arbeitsgelegenheiten, den sogenannten Ein-Euro-Jobs, wird schließlich *workfare* zum Leitbild aktivierender Sozialpolitik. Die Arbeitsgelegenheiten für Hilfebedürftige, „die keine Arbeit finden können“ (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II), sollen nach den gesetzlichen Vorgaben „in öffentlichem Interesse“ (nicht gemeinnützig!) und „zusätzlich“ sein. Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten und werden auch nicht mit einem Arbeitsentgelt entlohnt. Besonders gravierend sind die drastischen Sanktionsvorschriften für Ein-Euro-Jobs, die bis zum völligen Wegfall des gesamten ALG II führen können (§ 31 SGB II).

Artikel 2 des Abkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Zwangs- und Pflichtarbeit definiert Zwangsarbeit als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ Solche Arbeiten sind nach internationalem Recht ausdrücklich verboten. Ein ILO-Expertenausschuss hatte bereits 1985 die Praxis deutscher Sozialämter, Sozialhilfe empfangende Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten, als „nicht mit den Bestimmungen zum Verbot der Zwangsarbeit vereinbar“ bezeichnet. In der Hartz-IV-Praxis gibt es viele Fälle, die möglicherweise den Tatbestand einer „unzulässigen Zwangsarbeit“ erfüllen. Wenn es im Grundgesetz heißt, „niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden“ (GG Art. 12) und jeder Bürger das Recht auf freie Berufs-, Arbeitsplatz und Ausbildungswahl genießt, dann sind – wie das Deutsche Menschenrechtsinstitut betont¹³ – grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken angebracht.

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit

Demokratie beruht auf der rechtlichen Gleichheit aller Menschen in ihrer unbedingten und deshalb auch unantastbaren Würde als Subjekte für autonomes Denken und Handeln. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger enthalten drei Elemente: die klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte (Freiheit vom Staat), politische Freiheitsrechte zur Gestaltung des Gemeinwesens (Freiheit im Staat) und soziale Rechte (Freiheit durch den Staat). Alle drei Ebenen der Freiheitsrechte sind durch Hartz IV verletzt oder bedroht.

Dieses Freiheitspostulat der sozialen Sicherheit ist bereits in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 22 AEMR) fundiert: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft ein Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“ Die programmatische Formel „soziale Sicherheit“ in Art. 22 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung bringt das Leitbild einer allgemeinen Teilhabe gewährleistenden Gesellschaft zum Ausdruck, wobei die wesentliche Dimension dieser Teilhabe in den folgenden Artikeln spezifiziert wird.

Ein Menschenrecht muss sich niemand verdienen, denn es ist mit der Existenz gegeben. Menschenrechte gelten universell und individuell – was einem Menschen zusteht, muss allen zustehen. In zwei wichtigen UN-Pakten über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beteiligungsrechte sind die Menschenrechte 1966 spezifiziert worden. Art. 11 erkennt „das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie (an), einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“ Diese Menschenrechtserklärung hat Erich Fromm als Ausformung eines „tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzeltes Prinzip“¹⁴ bezeichnet. Da die Menschenrechte den Kristallisationspunkt für ein rechtlich-politisches

¹³ FR 19.02.2004.

¹⁴ Erich Fromm, Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle, in: Erich Fromm, Gesamtausgabe, hg. von Rainer Funk, Bd. V, München 1989, 310.



Verständnis von Humanität bilden, bindet Art. 11 die Rechte auch an keine Vorbedingungen, die erfüllt werden müssten.

Zur Realisierung unbedingter Menschenrechte ist genug da

Es ist genügend an materiellem Reichtum vorhanden, alle Abwehr-, Leistungs- und Teilhaberechte zu realisieren. Das trifft für soziale Rechte, wie die Rechte auf angemessene Ernährung, soziale Sicherheit und Gesundheit genauso zu, wie für die Rechte auf politische, kulturelle und soziale Teilhabe. Von daher ist die Umsetzung des Rechts auf soziale Sicherheit durch ein bedingungsloses und existenzsicherndes Grundeinkommen keine Utopie, sondern ein Menschenrechtsanspruch, der zudem im Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine kräftige Unterstützung bekommt.

Hartz IV verletzt das Menschenrecht in mehrfacher Hinsicht:

- Das Menschenrecht auf ausreichende Ernährung und soziale Sicherheit;
- Das Menschenrecht auf den Schutz der Wohnung;
- Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes macht nicht Halt vor Menschen ohne deutschen Pass: Auch Asylbewerber haben Menschenrechte;
- Das Verbot der Zwangsarbeit.
- Menschenrecht auf Teilhabe an Bildungsprozessen

Wird dieser Mangel durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben? Der 1. Senat hat mit seinem Urteil vom 9.2.2010 diese Verletzung von Grundrechten und Menschenrechten durch Hartz IV nicht behoben, sondern abgesegnet. Dem zweifachen Maßstab: „Menschenwürde“ und „Sozialstaatlichkeit“ müsse die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ entsprechen. Das Gericht spricht von einem „absolut wirkenden Anspruch“ der Menschenwürde und gibt zugleich dem Gesetzgeber einen „Gestaltungsspielraum“ zur Hand. Die Menschenwürdenorm hat eine doppelte Folge. Zum einen muss der Staat „die Menschenwürde auch positiv“ schützen und gewährleisten. Zum anderen besteht ein „Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers“. Der Leistungsanspruch „gewährleistet das gesamte Existenzminimum..., das sowohl die physische Existenz des Menschen ..., als auch die Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst...“ Zum anderen hat der Gesetzgeber die Pflicht, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen. Dazu gehören:

- „transparente und sachgerechte Verfahren, die
- den „tatsächlichen Bedarf“ festlegen,
- mit nachvollziehbar Methoden.
- Für den „Umfang des Bedarfs“ können „Geld-, Sach- oder Dienstleistungen“ herangezogen werden.

Das Gericht urteilt widersprüchlich. Auf der einen Seite heißt es: „Die vorgelegten Vorschriften“ genügen „den Vorgaben von Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.20 Abs.1 GG nicht.“ Sie seien also „verfassungswidrig“. Die Verfassungsrichter rügen vor allem die Berechnungsmodi der materiellen Leistungen dort, wo sie „der Bestimmung der Regelleistung“ widersprechen oder nicht verfahrensförmig festgelegte und transparente Mängel festzustellen seien. Der Gesetzgeber wird aber andererseits nicht von Verfassungswegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss vielmehr lediglich ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend den angezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen.

Das Gericht hat aus der Zusammenschau der Menschenwürdegarantie und Sozialstaatsverfasstheit ein Grundrecht präzisiert und das Recht auf ein soziokulturelles Existenzminimum festgestellt. Es nennt aber keine Vorgaben, sondern definiert lediglich vier Kriterien für ein Ver-



fahren zur Ermittlung der existenznotwendigen Leistungshöhe: Das Verfahren muss sachgerecht, realitätsnah, transparent und empirisch überprüfbar sein.

Das Verfassungsgericht verlangt vom Gesetzgeber, dass er das menschenwürdige Existenzminimum jedes einzelnen hilfebedürftigen Menschen ohne Ausnahme und nicht nur im Durchschnitt und für typische Bedarfslagen sicherstellt. Zwar seien pauschalierte Regelleistungen durchaus geeignet, einen einmalig notwendigen Sonderbedarf abzudecken, wenn sie auf einem Niveau festgesetzt sind, das dem Hilfebedürftigen ermöglicht, abweichend beanspruchte Ausgabenpositionen auszugleichen, auf ein Sparpotential zurückzugreifen oder ein Darlehen der Bundesagentur in Anspruch zu nehmen. Dies treffe jedoch für eine unabweisbare nicht nur einmalige, sondern laufende atypische Bedarfslage nicht zu, auf die die pauschalierte Regelleistung sich nicht erstreckt. Folglich sei für Härtefälle ein zusätzlicher Leistungsanspruch des Hilfebedürftigen einzuräumen, um den für ihn unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf außerhalb der Regelleistung zu decken, etwa den Besuch getrennt lebender Kinder durch einen Elternteil oder den Kauf lebenswichtiger Medikamente oder spezifischer Heilmittel.

Das Versagen des Gesetzgebers hat das Gericht scharf verurteilt und den Hilfebedürftigen das soziale Grundrecht auf ein soziokulturelles menschenwürdiges Existenzminimum zuerkannt. Dieses Grundrecht darf vom Gesetzgeber mit dem Verweis auf ein fragwürdiges Niedriglohn-Abstandsgebot nicht unterlaufen werden. Implizit hat das Bundesverfassungsgericht damit einen Vorrang der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums formuliert.

Indem das Bundesverfassungsgericht den Rang der Würde jedes Menschen zum „absolut wirkenden Anspruch“ erhoben hat, der „dem Grunde nach unverfügbar“ ist, hat es diesen humanen Wert als Wert jedes hier und heute lebenden Menschen verfügt. Doch was „Menschenwürde“ sein soll und substantiell bedeutet, bleibt leer. Habermas konstituiert den Würdebegriff in einer Weise, die sozial- und gesellschaftspolitisch folgenreich ist, wenn er Menschenwürde als einen Relationsbegriff einer Anerkennungsgemeinschaft begreift.¹⁵ Die Menschenwürde ist für Habermas kein Substanzbegriff, sondern erwächst aus gegenseitiger Achtung des Menschen in seinen sozialen Bezügen. Wenn mit Menschenwürde die gegenseitige Anerkennung angesprochen wird, ist Menschenwürde kein inhaltsleerer Substanzbegriff, sondern wird inhaltlich ausgelegt durch Mitmenschlichkeit und Solidarität. Fundiert wird die Menschenwürde nicht vor-staatlich qua Naturrecht sondern in der wechselseitigen Anerkennung der Bürgerinnen und Bürger als Gleiche. Das was jeder in einer solidarischen Gemeinschaft dem Anderen schuldet, macht den Inhalt der Menschenwürde aus. Die Menschenrechtsfrage zu stellen bedeutet deshalb die Frage zu stellen, was Menschen einander schulden. Die praktische positivrechtliche Bedeutung der Menschenwürdegarantie liegt darin, dass sie einen verbindlichen Maßstab für alles staatliche Handeln aufstellt und den Staat dazu verpflichtet, eine Gesamtrechtsordnung zu gestalten. Im Kommentar zum Grundgesetz hat Günter Dürig dies so ausgeführt, dass jeder Mensch dazu befähigt ist, „sich seiner selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“¹⁶ Diese Freiheit der Selbstgestaltung ist für alle Menschen gleich. Diese Freiheit auch wahrnehmen zu können, ist die Zweckbestimmung des Sozialstaates. So verschränken sich die Menschenwürdegarantie des Art 1 GG und die Sozialstaatsbestimmung Art. 20 GG. Die Sozialstaatsbestimmung mit der inhaltlichen Füllung des Menschenwürdebegriffs zu verbinden, lässt folgende Fragen stellen: Entspricht es der Menschenwürde, wenn sich der Regelsatz aus den Durchschnittswerten des letzten Fünftels der Einkommens- und Vermögenshierarchie ergibt? Was ist mit dem Menschenrecht auf Selbst- und Mitbestimmung, Meinungsfreiheit, Schutz der Wohnung, Schutz vor Zwangsarbeit? Entspricht die Grundsicherung materiell dem, was Menschen sich gegenseitig in einer reichen Gesellschaft schulden und wodurch sie ihre Menschenwürde wechselseitig anerkennen?

Dem Gesetzgeber wird bestätigt, dass er das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, dem Grunde nach zutreffend definiert habe. „Es lässt sich nicht feststellen, dass

¹⁵ Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur, Frankfurt 2001, 62.

¹⁶ Maunz / Dürig, Grundgesetz, Kommentar Rdn 1.



der Gesamtbetrag ... der festgesetzten Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums evident unzureichend ist“. „Es kann nicht festgestellt werden, dass der für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltende Betrag ... offensichtlich unzureichend sei.“ (Rz 155) Gleichzeitig heißt es in Rz 191: „Der Bedarf eines Kindes zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Bedarfs muss gedeckt werden.“ Es sei „nicht ersichtlich, dass der Betrag von 207 Euro nicht ausreicht.“ (Rz 74) Eine solche wiederholt gewählte Formulierung steht in einem so offensichtlichen Widerspruch zur grundsätzlichen Kritik des verfassungswidrigen Verfahrens, dessen sich der Gesetzgeber bedient hat, um die Regelleistungen zu ermitteln, dass der Verdacht nicht unbegründet ist, dass das Gericht zu nachsichtig war und dem Gesetzgeber keine Auflagen nennen wollte. So bleibt dann doch letztlich leer, was denn wirklich und substantiell unter wechselseitig zuerkannter „Menschenwürde“ und „Sozialstaat“ zu verstehen sei.

Der 1. Senat hat mit seinem Urteil vom 9.2.2010 keineswegs eine überfällige Debatte über gesellschaftliche Ungleichheit angestoßen, die allen Grund- und Menschenrechten und der Demokratie abträglich ist. Er hat die gesellschaftliche Spaltung des Skandals von Armut inmitten einer reichen Gesellschaft nicht als eine Menschenrechtsverletzung, welche die Menschenwürde armer Menschen verletzt, kritisiert. Nicht die Grund- und Menschenrechte sind von ihm mit neuem Leben versehen worden, sondern das was ist, soll lediglich transparenter und nachvollziehbarer dargelegt werden – mehr nicht!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keineswegs lesen als ein Urteil, das mit der Präzisierung eines soziokulturellen Existenzminimums zugleich auch das Menschenrecht auf soziale Sicherheit oder gar ein bedingungsloses Grundeinkommen meint oder begründen könnte.

So bleibt: Der Grunddissens zwischen dem Menschenbild des Grundgesetzes und einem Menschenbild der neoliberal infizierten Politik wird durch den Urteilsspruch der Verfassungsrichter keineswegs abschließend aufgelöst. Das höchste deutsche Gericht wollte offensichtlich mit dem Menschenwürdebegriff nicht substantiell klären, was das Recht der Armen in einer reichen Gesellschaft ausmacht. Doch gerade diese Debatte müsste geführt werden. Was bereits Ferdinand Lassalle vor über einhundertfünfzig Jahren gesagt hatte, stimmt deshalb auch für unsere Zeit: Verfassungsfragen sind Machtfragen und Menschenrechte auch.